

Prüfung der Umsetzung der Reform der Ergänzungsleistungen

Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind ein zentraler Bestandteil der 1. Säule der Sozialversicherungen. Sie sichern den in der Schweiz wohnhaften Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen, ein Mindesteinkommen. Im Jahr 2022 beliefen sich die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen auf 5,5 Milliarden Franken.

Die EL sind ein zwischen Bund und Kantonen aufgeteilter Aufgabenbereich. Die Leistungen werden zwar durch das Bundesrecht festgelegt, ihre Durchführung wurde jedoch an die Kantone übertragen, welche die EL zu zwei Dritteln finanzieren. Die vom Bund über das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgeübte Aufsicht soll eine gesetzeskonforme und einheitliche Durchführung sicherstellen.

Im Zuge der letzten EL-Reform, die 2021 in Kraft trat, wurden zahlreiche Bemessungsparameter angepasst und neue Regelungen festgelegt. So haben zum Beispiel nach dem Tod von EL-Bezügerinnen und -Bezügern deren Erben nun eine Rückerstattungspflicht in Bezug auf die bezogenen Leistungen. Die Reform soll laut BSV zu einer Senkung der EL-Ausgaben um fast 400 Millionen Franken im Jahr 2030 führen. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Umsetzung dieser umfassenden Reform in drei kantonalen EL-Durchführungsstellen eingehend untersucht und dabei mit den kantonalen Finanzkontrollen zusammengearbeitet.

Positives Fazit zur Umsetzung der Reform, aber noch Validierungsbedarf bei drei Regelungen

Obwohl die Umsetzung der EL-Reform 2021 innert äusserst kurzer Frist erfolgen musste, fällt das diesbezügliche Fazit der EFK positiv aus. Zu diesem Fazit gelangte sie nach einer Beurteilung der Lage in drei kantonalen EL-Durchführungsstellen – der Ausgleichskasse des Kantons Bern, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen und dem *Service des Prestations Complémentaires* des Kantons Genf – sowie der allgemeinen Konformitätsindikatoren aller EL-Durchführungsstellen. Die EFK empfiehlt dem BSV allerdings noch sicherzustellen, dass die drei neuen spezifischen Regelungen, namentlich die Rückerstattung von Leistungen im Todesfall, die Anrechnung der Krankenkassenprämien gemäss Krankenversicherungsgesetz und das neue Vorgehen bei der Prüfung des Vermögensverzichts, in den EL-Durchführungsstellen ordnungsgemäss umsetzbar sind. Es wurden Unterschiede festgestellt, die zu einem finanziellen Risiko für die EL sowie zu einer Ungleichbehandlung von EL-Bezügerinnen und -Bezügern aus verschiedenen Kantonen führen könnten.

Aufsicht über die EL trotz Versprechungen noch unvollständig

Die EFK hat sich ebenfalls mit der Organisation der Aufsicht über die EL befasst. Sie hatte diesen Bereich bereits in einem Bericht aus dem Jahr 2018 geprüft.² Damals hatte sie auf einige Schwachstellen hingewiesen, unter anderem das Fehlen einer Risikoanalyse. Die diesbezügliche Empfehlung der EFK hatte das BSV akzeptiert. Das BSV hat sich verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen und hat gegenüber der parlamentarischen Finanzdelegation weitere Massnahmen ausgeführt, die es in diesem Bereich zu ergreifen beabsichtigt. Ende 2020 bestätigte das BSV, dass es die Empfehlung umgesetzt hat.

Die Aufsicht ist noch nicht in dem Masse ausgereift, wie es die EFK mit ihrer Empfehlung von 2018 angestrebt hat. Zwar wurde eine Risikoanalyse auf Ebene der AHV-Ausgleichskassen durchgeführt, doch reicht diese nicht aus, um die Leistungen im Bereich der EL mit abzudecken. Die externen Revisionsberichte sind nicht geeignet, um die Konformität und die Einheitlichkeit der Verfahren bei spezifischen Punkten zu prüfen. Das BSV hat im Bereich der EL keinen Auftrag zur ergänzenden Revision formuliert, auch nicht, um sicherzustellen, dass die komplexesten Aspekte der Reform von 2021 gesetzeskonform umgesetzt werden. Es wurden zwar gewisse interne Arbeiten durchgeführt, ein formalisiertes, auf einer detaillierten Risikoanalyse basierendes Indikatorensystem ist jedoch nicht vorhanden.

Die EFK präzisiert ihre Empfehlungen zur Aufsicht

Vor diesem Hintergrund sieht sich die EFK veranlasst, ihre Empfehlung zur Aufsicht über die EL neu zu formulieren. Für die Umsetzung legt sie eine Frist bis Ende 2025 fest. Sie empfiehlt dem BSV zudem, zuverlässige und aussagekräftige Aufsichtsindikatoren zu schaffen, welche die Instrumente des BSV zur Beurteilung des Konformitätsgrades und der Unterschiede in der kantonalen Praxis ergänzen sollen.

Da das Amt die Empfehlungen teilweise abgelehnt hat, hat die EFK die Stellungnahme der Vorsteherin des Departements des Innern eingeholt. Ihre Stellungnahme, die für das Amt verbindlich ist, wird nach jeder Empfehlung separat aufgeführt.

Originaltext auf Französisch

² «Prüfung der Aufsicht über die Durchführungsstellen von Ergänzungsleistungen» (PA 16428), verfügbar auf der Website der EFK.